

Prüfung von Planungsunterlagen Baulicher Arbeitsschutz

Sicherheitsingenieure informieren

Neben der Begleitung und Betreuung einer Baumaßnahme im Bezug auf die Einhaltung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes, nimmt auch die Prüfung der Planungsunterlagen einen hohen Stellenwert speziell in der Hessischen Bauordnung ein.

Besonderes Augenmerk wird hier auf die Einhaltung der sicherheitstechnischen und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften gelegt. So müssen Bauten so geplant und angelegt werden, dass nach der Bauabnahme eine sichere Nutzung für die Beschäftigten möglich ist.

Dies betrifft neben der Nutzung im Normalbetrieb auch die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten. Für diese Tätigkeiten ist eine Unterlage zu erstellen, in der die Maßnahmen gegen mögliche Gefährdungen dargestellt sind.

Somit stellt diese Unterlage eine Gefährdungsbeurteilung dar, die in der Planungsphase eines Bauvorhabens für spätere Arbeiten durchgeführt wird.

Neben der Einhaltung der geltenden Vorschriften zielt die Prüfung der Planungsunterlagen auch auf die Vollständigkeit der durchgeführten Überlegungen ab.

Wir sind ein überregionaler Systemanbieter für Beratungsleistung, bei dem der Begriff „Planungssicherheit“ auch eine Schwerpunktkomponente darstellt.

Das Angebotsspektrum setzt sich dabei im Wesentlichen aus folgenden Bereichen zusammen:



Wann müssen die Planungsunterlagen geprüft werden?

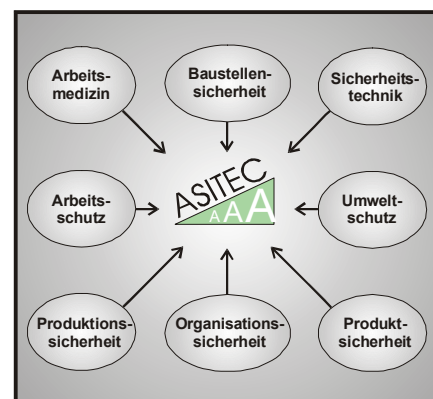
Der Bauherr hat insbesondere in Hessen vor dem Beginn der Baumaßnahme die bestehenden Planungsunterlagen überprüfen zu lassen.

Im Verlauf der Bauausführung sind jeweilige Änderungen der Unterlagen zusätzlich auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu kontrollieren.

Was umfassen die Leistungen?

Wir bieten Ihnen die Prüfung der Planungsunterlagen im Bezug auf die Einhaltung der sicherheitstechnischen und arbeitsschutzrelevanten Vorschriften.

Alles aus einer Hand von einem unabhängigen und neutralen Dienstleistungspartner.



Gesetzliche Grundlagen

Gemäß der Hessischen Bauordnung HBO muss der Bauherr vor Beginn der Baumaßnahme sämtliche Planungsunterlagen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen lassen.

Dies beinhaltet auch die Einhaltung der sicherheitstechnischen und arbeitsschutzrelevanten Vorschriften. Im Einzelnen setzen sich diese Vorschriften aus einer Vielzahl von verbindlichen Rechtsnormen, berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften und anerkannten Regeln der Technik zusammen:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Landesbauordnungen (LBO)
- Bildschirmarbeitsplatzverordnung (BildscharbV)
- Berufsgenossenschaftliche Vorschriften, Regeln und Informationen
- Arbeitsstättenrichtlinien (ASR)
- DIN- Normen

Zusätzlich zu der Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen ist die Konformität mit den objekt-spezifischen Gegebenheiten ausschlaggebend für die Richtigkeit der Planung.

Bei der Durchführung der Prüfung der Planungsunterlagen wird speziell auf die Einhaltung der sicherheitstechnischen und arbeitsschutzrelevanten Aspekte geachtet. Diese beinhalten im speziellen den baulichen Brandschutz und den baulichen Arbeitsschutz.

Baulicher Brandschutz:

- Flucht- und Rettungswegplanung
- Feuerwiderstandsfähigkeit von Bauteilen und Baustoffen
- Brandabschnittstrennung
- Feuerlöscheinrichtungen
- Brandbekämpfungsmöglichkeiten durch die Feuerwehr

Baulicher Arbeitsschutz:

- Raumgröße und Raumvolumen
- Bauliche Ausstattung
- Dimensionierung und Lage von Fenstern, Türen und Toren
- Gestaltung von Verkehrswegen
- Ergonomie
- Schutzeinrichtungen



Unterlage für spätere Arbeiten

In der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens muss nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) eine Unterlage für spätere Arbeiten erstellt werden. Diese umfasst im speziellen Wartungs-, Instandsetzungs-, Inspektions- und Reinigungsarbeiten.

Bei der Beurteilung des baulichen Arbeitsschutzes werden diese Aspekte bereits berücksichtigt und fließen in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan des Koordinators ein.

Die Inhalte der Unterlage sind im RAB 32 der Baustellenverordnung beschrieben.



Erforderliche Angaben:

- Teil der baulichen Anlage
- Art der Arbeit
- Gefährdungen
- Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz

Weitere Angaben:

- Positionen im Leistungsverzeichnis
- Häufigkeit der wiederkehrenden Arbeiten
- Pläne
- mitgeltende Unterlagen
- Hinweise und Bemerkungen

Die Notwendigkeit der Anfertigung der Unterlage für spätere Arbeiten ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Checkliste Baustellenbedingungen: Wenn die Arbeitnehmer (Beschäftigten) zu einem Arbeitgeber gehören.						Checkliste Baustellenbedingungen: Wenn die Arbeitnehmer (Beschäftigten) zu mehre- ren Arbeitgebern gehören.				
Umfang und Art der Arbeiten	Berücksichtigung allg. Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung	Vorankündigung	Koordinator	SiGe-Plan	Unterlage (§ 3 Abs. 2 Nr. 3)	Berücksichtigung allg. Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung	Vorankündigung	Koordinator	SiGe-Plan	Unterlage (§ 3 Abs. 2 Nr. 3)
< 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	ja	nein	nein	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja
< 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	nein	nein	nein	nein	ja	nein	ja	ja	ja
> 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	ja	nein	nein	nein	ja	ja	ja	ja	ja
> 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	ja	nein	nein	nein	ja	ja	ja	ja	ja

Aus der Prüfung der Planungsunterlagen können somit für die Erstellung der Unterlage wertvolle Hinweise abgeleitet werden.

Wir betrachten es als selbstverständliche Aufgabe, für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Planungsunterlagen zu sorgen.

Wir unterstützen und beraten Sie bei der Entwicklung eines Konzeptes zur Behebung der festgestellten Probleme und Schwachstellen.

Es werden dabei die vom Kunden vorgegebenen Faktoren und Rahmenbedingungen wie

- angewandte bzw. anvisierte betriebliche Standards
- geplante Investitionen und Umstrukturierungen
- vorhandene Budgetmittel

berücksichtigt.

Wir legen Wert darauf, dass sowohl hinsichtlich der Vorgehensweise wie auch der Umsetzung die neuesten technischen Standards Berücksichtigung finden und gleichzeitig für das Unternehmen maßgeschneiderte und damit realisierbare Lösungen angeboten werden.